

8. in der freien Stadt Bremen (§ 66 II der Verfassung vom 17. Nov. 1875);
9. in der freien Stadt Lübeck (Art. 74 der Verfassung vom 5. April 1875).

Es fragt sich nun, ob in diesen Staaten ausschließlich die verfassungsmäßig bestimmte Behörde kompetent zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ist, oder ob unter Umständen trotzdem der Bundesrat zuständig ist. Der Wortlaut des Art. 76 II spricht offenbar für die erste Auffassung. Trotzdem kann ich mich der Behauptung v. Seydels²⁾: „Die Tätigkeit der Organe des Reiches ist gänzlich ausgeschlossen, wenn in einem Staate eine entscheidende Behörde für Verfassungsstreitigkeiten besteht“ nicht anschließen. Denn m. E. kann trotz Bestehens einer solchen Behörde der Bundesrat dann tätig werden auf Grund des Art. 76 II, wenn Differenzen bestehen, ob die Streitigkeit, die vorliegt, gerade zur Zuständigkeit der betreffenden verfassungsmäßig bestimmten Behörde gehört. Ferner halte ich auch die Ansicht Hänel's, daß „die Kompetenz des Reiches für alle solche Fälle bestehen bleibe, in denen die partikularrechtlichen Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte zur Entscheidung nicht kompetent sind“, in dieser uneingeschränkten Form für nicht richtig. Denn weshalb sollten die streitenden Parteien gegebenenfalls die beschränkte Kompetenz ihrer bereits bestehenden Behörde nicht erweitern können durch ein entsprechendes Gesetz? Ich würde sogar noch weiter gehen und den Staaten das Recht einräumen, bei entstandener Verfassungsstreitigkeit ohne weiteres eine derartige Behörde ins Leben zu rufen, wobei ich allerdings nicht verkenne, daß der Wortlaut des Art. 76 II gegen mich spricht. Wenn man aber auf den Sinn des Gesetzes Rücksicht nimmt und der geht dahin, daß nach Möglichkeit die Entscheidung einer Verfassungsstreitigkeit dem

2) v. Seydel, Kommentar S. 408.